

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/12 B

L 2 AS 916/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 98/08 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dortmund,
Königshof 1, 44147 Dortmund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
24. Januar 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewil-
ligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 24. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezog, begehrt höhere Leistungen. Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die hierauf gerichtete Klage als unzulässig wegen doppelter Rechtshängigkeit abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 12.4.2011*). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat diesen Gerichtsbescheid teilweise aufgehoben und insoweit an das SG zurückverwiesen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 24.1.2012*). Es hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 2 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens. Er hat zugleich privatschriftlich Beschwerde eingelegt.

II

- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Das LSG ist von einer Teilbarkeit des Streitgegenstands ausgegangen und hat in seiner Entscheidung einerseits dargelegt, dass die Klage zu ihrem überwiegenden Teil wegen

doppelter Rechtshängigkeit unzulässig und die Berufung deshalb zurückzuweisen sei. Wegen der Ansprüche auf Regelleistung und Kosten der Unterkunft für März 2008 sei die Klage nicht unzulässig. Insoweit hat das LSG von seinem Ermessen nach § 159 Abs 1 SGG (*idF des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 <BGBl I 3057>*) Gebrauch gemacht und den Rechtsstreit an das SG zurückverwiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich bei diesem Vorgehen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.

- 7 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 8 Verfahrensmängel sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere lagen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zurückverweisung an das SG nach § 159 Abs 1 Nr 1 SGG vor, denn das SG hatte nicht in der Sache entschieden. Ob eine Sache bei Vorliegen eines solchen wesentlichen Mangels des sozialgerichtlichen Verfahrens an das SG zurückverwiesen wird, steht im Ermessen des LSG und kann in einem ggf durchzuführenden Revisionsverfahren nur daraufhin überprüft werden, ob ein Ermessensfehlgebrauch des Berufungsgerichts gegeben ist. Anhaltspunkte für einen solchen Ermessensfehlgebrauch sind vorliegend nicht erkennbar.
- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 Abs 4 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)